

*Die Landammänner von Vaduz und Schellenberg unterzeichnen einen Schuldbrief in der Höhe von 1820 Dukaten bei Johann Sprecher von Luzern, früherem Landvogt von Maienfeld. Kopie o. O., 1678 Februar 2, AT-HAL, H 2605 unfol.*

[1] N. 1.

Der verschreibung der landtschafft under der Steig<sup>1</sup> per dugaten 1820 anno 1678, den 2. Februarii. Wir, landtammänner und gericht beeder graff- und freyherrschafften Vadutz<sup>2</sup> und Schellenberg<sup>3</sup>, bekennen hiemit für unß, unßere erben und nachkhommen, daß wir sambt und sonders und jeder von unß absonderlich und unverschidelich, besonders mit gnädigen consens und verwilligung unßerer allerseiths gnädigen herrschafft etc., dem wohl edel gestrengen herren Johan Sprecher von Luzain<sup>4</sup>, gewesten landtvogten zue Meyenfeldt<sup>5</sup>, des löblichen gerichts, der Zehen Richter Bundt<sup>6</sup>, zu Castels<sup>7</sup> regierendem landtamman, allen deßen erben und nachkohmen, aldt jeden rechtmäßigen einhaber diß brieffs ein summa geldts benandtlichen eintausendt achthundert und zwanzig in specie gewichtige duggaten schuldig worden seyndt, so er, herr darleiher, unß auff unßer beschehen fleißiges ansuchen und bitten, auff zwey jahr lang alßo bahr dargeliehen und fürgestreckt, so wir auch empfangen und an unßeren nutzen verwendet haben, darauff zu sagen und versprechen wir für unß, all unßere erben und nachkohmen, thuen daß auch hiermit wißentlich und wollbedachtlich in krafft diß brieffs die ermelte summa geldtes nach verfloßenen ersten zwey jahren in denen darauff folgenden zwey jahren jedes mahls allein und besonders neunhundert und zehen gewichtige in specie duggaten oder in zwey thaler pr ein duggaten oder jeden philipp, zu vier und zwanzig batzen gereit, sambt dem pro rata verfallenen und gebührenden zünß wiederumb zu erlegen und zu bezahlen, mittlerweile aber jährlichen und eines jahrs besonders jedes hundert duggaten mit fünff p. [2] conto an gewichtigen duggaten, philippen oder reichsthaleren, allweg auff Liechtmess den andern Hornung<sup>8</sup> zu sein, herrn darleihers, sicheren handen und gewalth, ohne seinen ferneren kósten und schaden, für allermännigliches verhafftten, verbieth und arrestieren zu reichen und zu überantworten.

Im fall aber unß unßeren erben und nachkohmen, über ein solche zeith der anbestimbtten zwey jahren noch länger gewartet würde, so solle jedoch dieße verschreibung in allweg in ihren würckhlichen kráfftten seyn und verbleiben, damit aber wohlermelter herr darleiher und deßen erben, auch nachkohmen über diß, unßer versprechen, desto beßer versichert seye, so setzen wir ihme, herren, zu seinen rechtbehafften unterpfandt ein benandtlichen unßer beedern graff- und freyherrschafften Vadutz und Schellenberg eigenthumb, häußeren, scheuren, höffen, hoffstatten, stellen und anderen gebáuen, darzu auch an grundt, boden, áckheren, wießen, wein- und baumgärten, alpen, meyensássen, holtz und felderer, sambt allen unßeren gerechtigkeiten und zugehörden, nichts darvon außgenohmen und vorbehalten noch hindan gesetzet, also und dergestalten, so fern wir oder unßere erben an erlegung, zünß und capitals auff záhl und tag, wie obsteth, saumbseelig erscheinen, oder dießer verschreibung in ein aldt anderen weg nicht nachkohmen würden, so hatt alstan mehr ermelter herr Varlicher, deßen erben und nachkohmen, aldt jeder rechtmäßiger einhaber diß brieffs vollkóhmen macht und gewalt, auch erlangte recht, die obeingesetz, underpfandt, wie solche begreifen, inßgesamtb oder eines jeden insonderheit, so viel hierzu [3] vonnöhten seyn möchte anzugreifen und zu beklagen mithefftten, nöthen, pfänden, verganten und alßo rechtlich zu seinen sicheren handen und gewalt einzulangen, darauff

<sup>1</sup> St. Luzisteig, Pass, Graubünden (CH).

<sup>2</sup> Vaduz, Gem., ehem. Grafschaft (FL).

<sup>3</sup> Schellenberg, Gem., ehem. Herrschaft (FL).

<sup>4</sup> Luzern, Gem., Graubünden (CH).

<sup>5</sup> Maienfeld, Stadt, Graubünden (CH).

<sup>6</sup> Die Untertanen in Graubünden schlossen sich 1436 im Zehngerichtebund gegen die Expansion der Habsburger zusammen. Vgl. Wikipedia ([https://de.wikipedia.org/wiki/Drei\\_B%C3%BCnde#Zehngerichtebund](https://de.wikipedia.org/wiki/Drei_B%C3%BCnde#Zehngerichtebund), abgerufen am 23.05.2026)

<sup>7</sup> Burg Castels, Luzern.

<sup>8</sup> 2. Februar.

innenhaben, nutzen, nießen, versetzen, verkauffen immer so lang und viel, biß haubtguth, zünß, kösten und schaden völlig entrichtet und bezahlt worden, sind nach seinen willen und begnüg alles nach der graff- und herrschafft Vadutz und Schellenberg gebrauch und landtrecht, getreulich und ohne gefährde.

Dessen allem zu wahren urkunt und mehrer bekräftigung haben dieße obligation wir dermahlen ambttragende landtamänner der graffschafft Vadutz und herrschafft Schellenberg, Georg Wolff und Jacob Schreiber, für unß und in unßer und deren von beyden gerichtten hernach beschriebene vorgesetzten landtammänner und gerichttsleuth nahmen beschehenes bitten unßer gewöhnliches innsiegel hierfür gestelt, den anderen Hornung im sechszenen hundert acht und siebentzigsten jahr L. S.<sup>9</sup>

Ich, Jörg Bürkin, alter amman bekenn

Ich, Balli Willi, bekenn

Ich, Caspar Schreiber, zoller bekenn

Ich, Lenhardt Kindtlin bekenn

Ich, Christa Abrecht bekenn

Joannes Negell bekenn

Jörg [...] den Jörg Bürckli

angesprochen, daß er sich in meinem

nahmen unterschreibe, dan ich nit

schreiben kan

Ich, Jorg Bürcklin bekenn

L. S.

Ich Hanß Kayßer alter amman bekenn

Matthiß Marxer bekenn

Ich, Joannes Öhry

Ich, Adam Marxer

Landtschreiberey der graffschafft Vadutz und herrschafft Schellenberg manu propria

---

<sup>9</sup> *Loco Sigilli: Ort des Siegels.*